

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 14.06.2024
AZ.: IV/66.2

WP 20-25 SV 66/116

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

**Anregung nach § 24 GO:
Beleuchtung des selbständigen
Gehweges Schubertstraße - Hochdahler
Straße**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

11.09.2024

09.10.2024

Entscheidung

Entscheidung

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Die Anregung wird ohne Empfehlung zur fachlichen Bewertung sowie zur Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Antragstext:

Installation einer Beleuchtung des Verbindungsweges zwischen Hochdahler Str. und Schubertstr. im Hildener Norden

Begründung:

Dieser Weg ist absolut dunkel bzw. düster, Der Weg ist daher sehr gefährlich. Man kann überhaupt nichts erkennen, wenn es dunkel ist. Besonders morgens und abends traut sich fast niemand aus der Wohnsiedlung diesen Weg entlang zu gehen. Besonders Frauen meiden diesen Weg sehr. Im Jahre 2024 sollten Frauen besonders geschützt werden, daher hoffen wir, die Bürger des Hildener Nordens, dass Sie sich schnell diesem Problem annehmen werden und den Weg endlich beleuchten werden. Auch Menschen mit einem Handicap werden es Ihnen danken. Auch diese Menschen leben in unserer Wohnsiedlung und sie sind ebenfalls auf eine Nutzung angewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Bürgerantrag 037-24 nach § 24 GO wird angeregt, dass der selbständig geführte Gehweg zwischen der Schubertstraße und der Hochdahler Straße eine öffentliche Beleuchtung erhält. Der Weg ist als Geh- / Radweg gewidmet und als Gehweg (Zeichen 239) mit Freigabe für Radfahrer (Zeichen 1022-10) und die Anlieger der Schubertstraße 8 und 10 ausgeschildert.

Abwägung

Für den hier betrachteten Gehweg besteht für die Stadtverwaltung als Träger der Straßenbaulast grundsätzlich keine Pflicht, den Gehweg zu beleuchten. Auch aus der Verkehrssicherungspflicht kann keine Beleuchtungspflicht abgeleitet werden. Gemäß § 9 StrWG NRW kennt das Landesrecht nur die mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben im Allgemeinen und die Reinigungspflicht mit Winterdienst im Besonderen, nicht aber die Beleuchtung. Einzige Ausnahme sind Radschnellverbindungen des Landes.

Weiterhin gibt es ausreichend beleuchtete Alternativen. Von Fußgängern kann erwartet werden, dass sie ihre Gehwege an die vorherrschenden Beleuchtungsverhältnisse anpassen. Falls es einen beleuchteten Gehweg gibt, so ist dieser von den Fußgängern entsprechend zu nutzen. Dies wird durch verschiedene Rechtsprechungen gestützt (u. a. VersR 1995, 1140 OLG Düsseldorf). Mit einem Umweg von max. 190 m gegenüber der Nutzung des hier in Rede stehenden Weges, gibt es eine beleuchtete alternative Wegstrecke über die Beethovenstraße oder die Schuhmannstraße.

Dieser Weg ist allerdings die einzige fußläufige Möglichkeit für die Anlieger Schubertstraße 8 (Flurstück 1094) und 10 (Flurstück 1099), um ihre Wohnungen zu erreichen. Weiterhin ist der Weg für die Anlieger dieser Grundstücke die einzige Möglichkeit, um zu ihren

Stellplätzen und Garagen zu gelangen.

Somit werden die Grundstücke Schubertstraße 8 und 10 nur über diesen Weg verkehrlich erschlossen. Die Benutzung des Weges ist für diese Anlieger auch bei Dunkelheit unumgänglich.

Als Ergebnis der Bewertung und unter Berücksichtigung der Interessen der Antragsteller wird empfohlen, den Weg durch die Stadt zu beleuchten.

Technische Lösung

Der Weg ist insgesamt 140 m lang und hat etwa eine Breite von 2,70 m und ist mit Asphalt befestigt.

Es liegt noch keine Beleuchtungsplanung und Kostenberechnung des Betriebsführers Stadtwerke Bremen GmbH (swb) Beleuchtung vor, aber es wird fachlich eingeschätzt, dass 4 Lichtpunkte erforderlich sind, um den Weg zu beleuchten.

Die Beleuchtungsmasten können auf der nördlichen Wegseite hinter dem Hochbord (wahrscheinlich Privatgrund) in der Grünfläche kostengünstig außerhalb der Befestigung aufgestellt werden. Für die Stromversorgung muss der Leitungsgraben in der Asphaltbefestigung des Weges untergebracht werden, weil keine ausreichend breite, unbefestigte Fläche auf dem Weggrundstück zur Verfügung steht. Außerdem muss die Schubertstraße gequert werden, weil das vorhandene Beleuchtungskabel auf der westlichen Seite der Schubertstraße liegt.

Allein für die Kabelverlegung fallen Kosten von ca. 22.000 € brutto an. Insgesamt muss mit Kosten von bis zu 30.000 € brutto gerechnet werden.

Das jährliche Investitions-Budget für die Erweiterung und außerplanmäßige Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung beträgt 20.000 € (Investitionsnummer IU66260013 - Ergänzungsbeleuchtung von Wegen und Straßenflächen) und steht für dieses Jahr noch vollständig zur Verfügung und wurde genau für solche Sachverhalte pauschal zur Verfügung gestellt.

Die noch fehlenden 10.000 € können aus dem Unterhaltungsbudget bereitgestellt werden.

Die Unterhaltungskosten für die geplante Wegebeleuchtung ergeben sich aus der Lichtpunktpauschale nach § 22 Beleuchtungsvertrag und wird über eine Preisgleitklausel nach § 23 jährlich angepasst.

Für 2024 beträgt die Lichtpunktpauschale 104,53 € und damit würden ab 2024 für diese Wegebeleuchtung 497,56 € Unterhaltungskosten anfallen.

Empfehlung der Verwaltung

Die vom Antragsteller dargebrachten Argumente beruhen aus Sicht der Verwaltung zunächst auf Befürchtungen. Nach Wahrnehmung der Verwaltung ist zurzeit keine Gefahrenlage erkennbar.

Um den Anliegern und Bewohnern der Schubertstraße 8 und 10 auch im Dunkeln ein verkehrssicheres und angemessenes / vergleichbares Erreichen ihrer Wohnungen zu ermöglichen, sollte aus Sicht der Verwaltung die Verwaltung beauftragt werden, die notwendigen Standorte zu prüfen, zu planen und die notwendigen Leuchten aufstellen zulassen.

Gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Jeder zusätzliche Lichtpunkt führt zu einer Erhöhung des Stromverbrauchs. Neue Lichtpunkte in

vergleichbarer Lage werden heute mit LED-Leuchten ausgestattet, die relativ wenig Strom verbrauchen. Weiterhin ist der städtische Vertragspartner verpflichtet, die Straßenbeleuchtung ausschließlich mit Strom aus regenerativen Quellen zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Verfahrensablauf:

Der Hauptausschuss hat die Anregung/die Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ & Absatz 5 Hauptsatzung).

Gemäß §§ 5f der Zuständigkeitsordnung ist der Stadtentwicklungsausschuss in dieser Angelegenheit hier Gestaltung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Plätze und die Anlegung von Parkplätzen, Fußgängerzonen und Radwegen, entscheidungsbefugt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	120101 Verkehrsflächen und Brücken			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:	IU66260013	Ergänzungsbeleuchtung von Wegen und Straßenflächen		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	X (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	1201010010/ IU66260013	072002	Zugänge Technische Anlagen	20.000

Bei Zustimmung zur Bürgeranregung ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	1201010010/ IU66260013	072002	Zugänge Technische Anlagen	30.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	1201010010	545011	Aufwendungen für Festwert Straßenbeleuchtung	10.000

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		
Gesehen: Widersprecher		

